



MITTEILUNGSBLATT



Gemeinde Giffers

Nr. 148

20. Juli 2020

Adresse: Dorfplatz 15, 1735 Giffers

Tel.-Nr.: 026 418 26 26

Fax: 026 418 17 57

E-Mail: gemeinde@giffers.ch

Internet: www.giffers.ch

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag bis Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.30 Uhr

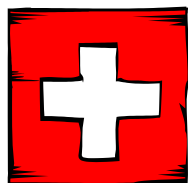
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 17.00 Uhr

Vor Feiertagen 08.00 - 12.00 Uhr / 13.30 - 16.00 Uhr

Gemeindeversammlung: Erinnerung

Die Gemeindeversammlung findet am **Mittwoch, 30. September 2020** statt (Ersatzdatum der Versammlung vom 24. April 2020). Die Einladung wird zur gegebenen Zeit allen Haushaltungen zugestellt.

1. August-Feier: Absage



Die Gemeinderäte von Giffers und Tentlingen haben aufgrund der aktuellen Lage entschieden, die Bundesfeier abzusagen. Die Gesundheit der Bevölkerung steht an oberster Stelle und die BAG-Massnahmen tragen massgeblich dazu bei, weitere Ansteckungen möglichst zu verhindern. Die dazu geforderten Auflagen (Distanz- und Hygieneregeln, Contact Tracing, etc.) verunmöglichen jedoch die Durchführung einer stimmungsvollen Bundesfeier im gewohnten Rahmen.

Öffnungszeiten des Sammelhofes / Grüngut

Bis auf Weiteres gelten folgende Öffnungszeiten:

Dienstag 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag 16.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag 09.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Die eingerichteten dezentralen Sammelstellen für Grüngut (Mulden) werden ebenfalls bis auf Widerruf weiterbetrieben. Über die Wiederinbetriebnahme der zentralen Grüngutsammlung im Werkhof wird zu gegebener Zeit informiert.

Gemeindemitteilungen
Mitteilungen von Dritten

Seiten 4 - 12
Seiten 13 - 16

Freundliche Grüsse

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung

... aus dem Gemeindehaus

Vorwort des Ammanns

Sehr geschätzte Damen und Herren

Liebi Göfferschnerin u Göfferschner

Mit dem Übergang von Brachet zum Heumonat erfuhr die Gemeindeverwaltung einen personellen Wechsel. Der langjährige Gemeindeschreiber Roland Fasel hegte den Wunsch, sich einer neuen Herausforderung zu stellen. Wir liessen ihn nur ungern ziehen. An dieser Stelle bedanken wir uns bei ihm für sein grosses Engagement und wünschen ihm in seinem neuen Wirkungsfeld alles Gute.

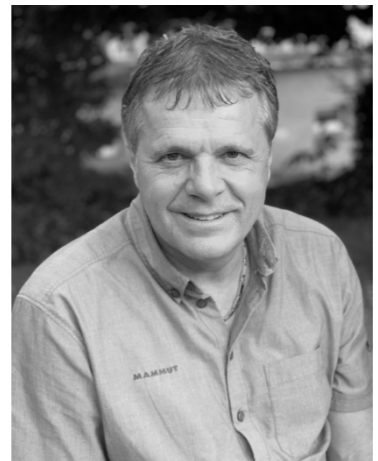
Mit Frau Dania Schafer konnten wir eine Persönlichkeit als neue Gemeindeschreiberin gewinnen; sie ergänzt unser Team bereits mit sehr viel Herzblut.

Wir alle – der Gemeinderat, die Gemeindeverwaltung sowie die Gemeindeangestellten der technischen Bereiche – wünschen euch einen schönen Restsommer und einen farbenfrohen Übergang in den Herbst.

Othmar Neuhaus, Ammann

Gemeindeschreiber: Adieu

Gerne nutze ich diese Gelegenheit um mich bei Ihnen/Euch, sehr geehrte Damen und Herren / liebi Göfferschnerin u Göfferschner, werter Gemeinderat und werte Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen für das Vertrauen, für den loyalen Umgang und für die langjährige gute Zusammenarbeit zu bedanken. Während den interessanten und lehrreichen Arbeitsjahren durfte ich viele neue Menschen kennen und schätzen lernen. Mit Etlichen haben sich Freundschaften entwickelt, welche ich auch in der Zukunft nicht missen möchte. Das "Adieu" erfolgt als Gemeindeschreiber, jedoch nicht als Göfferschner. Für die einen war mein Entscheid wohl überraschend und doch ist dieser über einige Zeit gereift; dies obschon das Arbeitsumfeld intakt und die Freude an der öffentlichen Arbeit nach wie vor ungebrochen gross ist.



Das folgende, äusserst treffende Zitat stammt vom englischen Naturforscher Charles Darwin:

"Nichts in der Geschichte des Lebens ist beständiger als der Wandel."

In diesem Sinne habe ich meinen beruflichen "Wandel" in der neuen Herausforderung als Gemeindeschreiber-Stellvertreter auf der Gemeindeverwaltung Plaffeien am 1. Juli 2020 mit grosser Motivation angetreten.

Ich bin überzeugt, dass der Gemeinderat, meine Nachfolgerin Dania Schafer und das bestehende Team harmonisiert und im Sinne der Allgemeinheit die mannigfaltigen und anspruchsvollen Aufgaben sehr gut erfüllen.

Sehr geschätzte Damen und Herren, liebe Göfferschnerin und Göfferschner, wertete Kolleginnen und Kollegen sowie Freunde, ich sage Adieu und wünsche Ihnen/Euch für die Zukunft alles erdenklich Liebe, Gute, Glück, Zuversicht und insbesondere in dieser doch speziellen Zeit eine robuste Gesundheit.

Roland Fasel

Gemeindeschreiberin: Willkommen



Was in der Öffentlichkeit vorgeht, interessiert mich schon seit einer Weile. Ich bin überzeugt, dass die Arbeit des öffentlichen Dienstes wichtig für die Gesellschaft und die in ihr lebenden Menschen ist. Die Gemeinde Giffers verbindet auf vorbildliche Weise Tradition mit Zukunftsorientierung, weshalb mich diese verantwortungsvolle und vielseitige Position in der attraktiven Gemeinde mit Flair neugierig gemacht hat. Aus meiner neuen Perspektive gibt es viel zu erfahren und täglich zu lernen. Ich bin bestrebt, den sich laufend verändernden Ansprüchen auch gerecht zu werden und dienstleistungsorientierte und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Ich werde diese herausfordernde Position als Gemeindeschreiberin und meine Aufgaben ehrenhaft und mit Herzblut verantworten. Etwas frischer Wind und Bewährtes sollen sich

allerdings die Waage halten. Ein gut funktionierendes Team, wo ein respektvoller Umgang gepflegt wird aber der Humor nicht zu kurz kommt, ist mir sehr wichtig – ganz nach dem Motto: Wirken für alle! Es bereitet mir Spass, mich nebst dem Tagesgeschäft auch in laufende Dossiers einzulesen und mich mit den administrativen Abläufen vertraut zu machen. Ich bin optimistisch und positiv, dass mir dies mit Ihrem Verständnis und Ihrem Vertrauen, liebe Göfferschnerin und Göfferschner, gut gelingen wird.

Dania Schafer

Bauverwalter/technischer Mitarbeiter: Information

Ebenso freuen wir uns, Sie über die Besetzung der neu geschaffenen Stelle "Bauverwalter/technischer Mitarbeiter" zu informieren. Ab 1. Oktober 2020 wird Jungo Sandro aus Tentlingen unser Team verstärken.



GEMEINDEMITTEILUNGEN

Gratulation zum bestandenen Lehrabschluss



Der Einsatz hat sich gelohnt! Mit grosser Freude informieren wir über die mit BRAVOUR bestandenen Lehrabschlussprüfungen.

Schafer Samuel
Kaufmann EFZ



Kolly Yvan
Fachmann Betriebsunterhalt EFZ

Mit dem Bestehen eurer Prüfungen geht es auf zu neuen Horizonten. Ihr habt es gepackt – ganz herzliche Gratulation!

Während Kolly Yvan in ein paar Wochen die Ausbildung zum Landwirt EFZ in Angriff nimmt, bleibt uns Schafer Samuel bis zum Sommer 2021 einen Tag pro Woche erhalten. Er beginnt im September die einjährige Vollzeit-Berufsmatura.

Willkommen Auszubildende

Ein herzlicher Willkommensgruss geht an:

Aeby Ayana Jasmin
Kauffrau EFZ

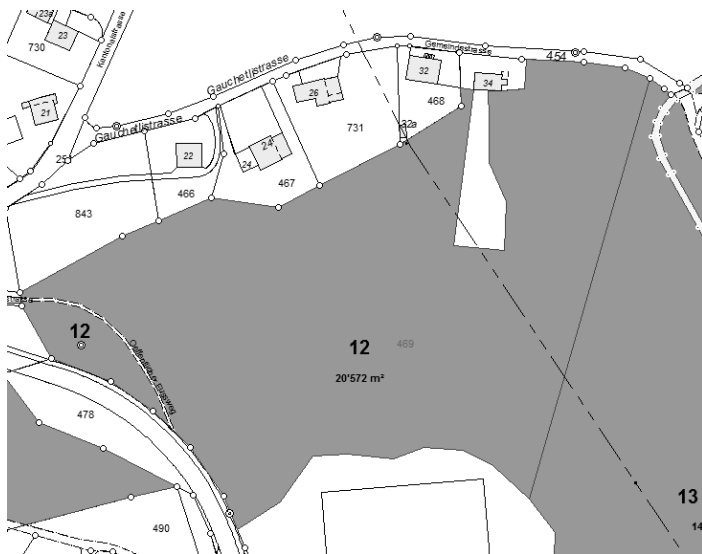


Piller Ryan Sean
Unterhaltspraktiker EBA

Am 1. August 2020 beginnt für die beiden ein neuer Lebensabschnitt. Wir heissen Ayana und Ryan herzlich in unserem Team willkommen und wünschen ihnen viel Freude und Erfolg in der Ausbildung.

Ausschreibung zur Pacht der Gemeindeallmend Nr. 12

Zwischen der Schwarzsee-, der Gauchetlistrassen und dem oberen Fussballplatz im Vorderried befindet sich die Gemeindeallmend Nr. 12, welche ab dem 28. Februar 2021 zu verpachten ist. Die Fläche beträgt 20'572 m².



Interessierte Landwirte senden ihre Bewerbung bis am 30. September 2020 an die Gemeindeverwaltung Giffers, Dorfplatz 15, 1735 Giffers.

Für Auskünfte steht der zuständige Gemeinderat Rumo Mario unter der Nummer 079 310 33 23 gerne zur Verfügung.

Baustelle Oberdorfstrasse

Die Baustelle an der Oberdorfstrasse verzögerte sich leider aufgrund der Corona-Pandemie. Nun kann die lang andauernde Baustelle doch bald fertiggestellt werden. Per Ende August 2020 sollte die Strasse wieder normal befahrbar sein. Im Namen der Strassenkommission von Giffers danken wir Ihnen herzlich für Ihr Verständnis und Ihre aufgebrachte Geduld.

Fahrverhalten auf Gemeindestrassen

Die Strassenkommission weist darauf hin, dass auf den Gemeindestrassen die Höchstgeschwindigkeit in der Regel auf 50 km/h beschränkt ist. Zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer sind die Geschwindigkeitsbegrenzungen einzuhalten; insbesondere auf Strassen mit Gefälle gilt es, achtsam zu sein.

Abfall-MEMO Giffers

Möchten Sie sich jederzeit und überall über die Abfallentsorgung in unserer Gemeinde informieren? Das Abfall-MEMO enthält alle notwendigen Informationen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen; von der Einsammlung des Kehrrechts über die Sammelpunkte für Kaffeekapseln bis hin zu den Öffnungszeiten des Sammelhofes.

Auf der Internetseite <https://www.memodechets.ch/MemoAbfall/Tentlingen> oder über die mobile Applikation Abfall-MEMO (iOS (apple) und Android) erfahren Sie alles über die Entsorgungsthemen in unserer Gemeinde. Die Smartphone- und Tablett-Applikation "Abfall-MEMO" ermöglicht jederzeit einen schnellen Zugriff auf die Informationen. Beide Informationsanwendungen enthalten die gleichen Daten und sind interaktiv sowie geolokalisierbar.

Kehrichtabfuhr

Immer wieder kommt es vor, dass Haus- oder Wildtiere Kehrichtsäcke, die vorzeitig am Strassenrand deponiert werden, über Nacht aufreissen. Wir bitten daher, den Kehricht erst in der Frühe am Tag der Kehrichtabfuhr, im Regelfall am Mittwoch, an den Strassenrand zu stellen.

Sie helfen so, unnötige Mehrarbeit und unschöne Bilder entlang von Strassen zu vermeiden.

Wir danken für Ihre wertvolle Mithilfe.



Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen

Was	Abstand vom Strassenrand	Höhe	Grundlage
Bäume	> 5.0 m		Art. 95 StrG
Lebhäge	> oder = 1.65m	0.90 m Rückschnitt jedes Jahr vor dem 1. November	Art. 94 StrG
Bepflanzungen in den Kurven und in deren Anfahrt	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern	Art. 94 StrG
Mauern und Einfriedungen	< oder = 1.65m	< oder = 1.00 m ab Fahrbahnrand	Art. 93a StrG)
Mauern und Einfriedungen	> 1.65 m	> 1.00 m ab Fahrbahnrand, sofern die Sicht der Benützer nicht behindert wird	Art. 93a StrG
Leichte und provisorische Einfriedungen (solche, die leicht und mit wenig Kosten verlegt werden können, wie elektrische Zäune für das Vieh und Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind) entlang von Flurwegen und Quartierstrassen	> oder = 0.75m	< oder = 1m ab Fahrbahnrand	Art. 93a StrG und Art. 69 ARStrG
Stacheldrahtzäune	untersagt	untersagt	Art. 93a StrG

Gehölze ausserhalb des Waldareals: Ausnahme von Schutzbestimmungen

Gemäss NatG brauchen alle Eingriffe in geschützte Gehölze ausserhalb des Waldareals eine Ausnahmegewilligung der Schutzbestimmungen (Art. 20 NatG).

Das Gesuch muss im Rahmen des Baugesuchs im ordentlichen oder einfachen Verfahren (Formular A) bei der Gemeinde eingereicht werden. Falls das Gesuch keinen Zusammenhang mit einem Baugesuch hat, ist das Formular B zu verwenden.

Folgende Gehölze ausserhalb des Waldareals haben einen ökologischen Wert:

Bäume: Einheimische Einzelbäume insbesondere Eichen, Linden, Ahorne, Nussbäume, Ulmen, Hochstamm-Obstbäume

Hecken: Einheimischen Straucharten (hoch oder niedrig)

Folgende Gehölze ausserhalb des Waldareals haben einen landschaftlichen Wert:

Bäume: Markante Einzelbäume, Bäume in Parks, Baumreihen entlang von Infrastrukturen (z.B. Strassen), usw.

Hecken: Hecken entlang von Infrastrukturen, Hecken am Rand einer Bauzone, Hecken, welche die Landschaft strukturieren usw.

Wasserqualität: Analysebericht vom 1. Mai 2020

Zur Überwachung der Trinkwasserqualität führt die Wasserversorgung Giffers-Tentlingen in unserem Netz jährlich mehrere Trinkwasseranalysen durch. Diese Analysen werden laufend publiziert.

Sektor: 050 – Verteilung Giffers
Probenahmeort: 01 – Gemeindehaus, Dorfplatz 15, Giffers

Physikalisch-chemische Analysen

Methode-N°	Parameter	Einheit	Ergebnis	Norm
FR-LC-M-536-107	Chlorothalonil R 471811 (M4)	ng/L	107 ± 32	max. 100
FR-LC-M-536-107	Chlorothalonil R 611968 (M9)	ng/L	<10	max. 100
FR-LC-M-536-107	Chlorothalonil R 417888	ng/L	22 ± 7	max. 100
FR-LC-M-536-107	Chlorothalonil SYN 507900	ng/L	<10	max. 100
FR-LC-M-536-107	Chlorothalonil SYN 548581 (M11)	ng/L	<50	max. 100
FR-LC-M-537-018	Leitfähigkeit (20°C)	µS/cm	465 ± 9	

Probenbeurteilung: Bezüglich der analysierten Parameter entspricht diese Probe den geltenden anwendbaren Normen.

Betreibungsregistrauszug: Bestellung

Die Internetseite www.fr.ch/bestellen erlaubt es, eine Bescheinigung des Betreibungsamtes via Internet zu bestellen, ohne am Schalter des Amtes zu erscheinen.

Die Zahlung wird mittels Kreditkarte auf einem gesicherten System ausgeführt. Die Bescheinigung wird hernach innert 3 Arbeitstagen auf dem Postweg zugesandt.

Strafregistrauszug: Bestellung

Über die Internetseite www.strafregister.admin.ch oder direkt am Postschalter kann ein Strafregistrauszug bestellt werden.

Zahlungsmöglichkeiten: Online (Kreditkarte oder PostFinance-Card) oder Vorauszahlung per Einzahlungsschein (Postquittung ist beizulegen).

Ärztlicher Notfalldienst Sense



**Regionaler Notfalldienst
Notfallnummer**

026 418 35 35

Weitere wichtige Telefonnummern:

Ambulanz des Sensebezirks:

Notruf 144

Polizeiposten Tifers

026 305 87 66 oder Notruf 117

Feuerwehr

Notruf 118



Schul- und Ferienplan Schuljahr 2020 - 2021

Schule	27.08.2020 - 16.10.2020
Herbstferien	19.10.2020 - 30.10.2020
Schule	02.11.2020 - 18.12.2020
Weihnachtsferien	21.12.2020 - 01.01.2021
Schule	04.01.2021 - 12.02.2021
Fasnachtsferien	15.02.2021 - 19.02.2021
Schule	22.02.2021 - 01.04.2021
Osterferien	05.04.2021 - 16.04.2021
Schule	19.04.2021 - 09.07.2021

Feier- und Brückentage:

Allerheiligen	Sonntag,	01.11.2020
Maria Empfängnis	Dienstag,	08.12.2020
Auffahrt	Donnerstag,	13.05.2021
Brücke nach Auffahrt	Freitag,	14.05.2021
Pfingstmontag	Montag,	24.05.2021
Fronleichnam	Donnerstag,	03.06.2021

Lärmbelästigungen

Mit Rücksichtnahme und Toleranz ersparen Sie sich viel Ärger!

Immer wieder, und gerade während der Sommerzeit, erhalten Gemeinden, Polizei und Oberamt Reklamationen und Klagen wegen übertriebenen Lärmbelästigungen. Damit verbundenen Ärger und nachbarschaftliche Auseinandersetzungen können Sie sich mit etwas Rücksichtnahme einerseits und Toleranz andererseits ersparen. In diesem Sinne laden wir die Bevölkerung ein, insbesondere die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- **Rasenmähen**

Vermeiden Sie es, frühmorgens, während der Essenszeiten und spätabends das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn zu strapazieren.

- **Radio- und TV-Lautstärke**

Zwingen Sie die von Ihnen bevorzugte Musikrichtung den Personen in Ihrer Umgebung nicht durch übertriebene Lautstärke auf; auch nicht unterwegs im Auto.

- **Motorfahrzeuge**

Mit dosiertem Gasgeben – namentlich in Wohngebieten - schonen Sie nicht nur die Ohren der Mitmenschen, sondern auch „den Tiger in Ihrem Tank“ und – wer weiss? – vielleicht auch eine saftige Busse wegen übersetzter Geschwindigkeit!

- **Hochzeits-, Geburtstagsschiessen, Feuerwerke**

Es ist Mode (oder Unmode?) geworden, zu jeder möglichen Nachtzeit der halben oder gar der ganzen Gemeinde mit Feuerwerken oder Geschosskörpern aller Art mitzuteilen, dass man Grund zum Feiern hat. Nehmen Sie auch bei solchen Anlässen ein Minimum an Rücksicht auf Ihre Nachbarschaft. Beachten Sie dabei auch die angegebenen Sicherheitsvorschriften bezüglich Unfall- und Feuergefahr (Kinder!). Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass seit dem 1. Januar 2014 der Erwerb und Abbrand der Feuerwerkskategorie 4 (grosse Batterien und Kombinationen) bewilligungspflichtig ist. Ein entsprechender Antrag ist vom Gesuchsteller mindestens 14 Tage vor dem Anlass an die Kantonspolizei zu adressieren. Der Abbrand von Feuerwerken der Kategorie 1-3 bleibt bewilligungsfrei. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass Feuerwerke aufgrund von anhaltender Trockenheit zeitweilig verboten sein können.

www.fr.ch/pol/de/pub/waffen_sprengstoff_pyrotechnik/pyrotechnik.htm

- **1. Augustfeuer und –knallkörper**

Das Anzünden von 1. Augustfeuern und Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist vom Nationalfeiertag nicht wegzudenken. Viele Mitmenschen würden aber gerne darauf verzichten, dass diese „Schiessereien“ den 1. August schon eine Woche zum Voraus ankündigen und die Tage danach in Erinnerung rufen. Wir bitten darum die Eltern, auch Ihre Kinder anzuhalten, Raketen und Knallkörper am 1. August bzw. am 31. Juli abzufeuern. Ihre Haustiere und die Tiere in freier Natur wüssten dies sicher auch zu schätzen. Bitte beachten Sie auch hier, dass das Anzünden von 1. Augustfeuer und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern aufgrund von anhaltender Trockenheit verboten sein können.

- **Organisation von öffentlichen Festanlässen**

Öffentliche Festanlässe sind für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner jeweils mit Lärmimmissionen verbunden. Nehmen Sie als Organisatoren auf deren Bedürfnisse Rücksicht, insbesondere bezüglich Nachtruhe. Als Festveranstalter tragen Sie auch Verantwortung für das (Lärm) Verhalten der Festbesucher. Vergessen Sie nicht, die Nachbarschaft über Ihren Anlass und damit verbundene mögliche Unannehmlichkeiten zu informieren. Vielleicht ist sogar eine Einladung zu einem Gratisdrink angebracht!

- **Ausserordentlicher und unvermeidbarer Lärm**

Sollten Sie einmal ausserordentlichen Lärm (fast) nicht vermeiden können, dann informieren Sie doch frühzeitig Ihre Nachbarn; sie werden sich sicher mit der notwendigen Nachsicht erkenntlich zeigen.

- **Toleranz**

Gewiss müssen Sie nicht jede Form von Lärmbelästigungen hinnehmen. Dennoch ist je nach Situation auch ein bisschen Toleranz angebracht. Eine kurzfristige, nicht andauernde und massvolle Lärmbelästigung ist sicher lebenslangen Nachbarestreitigkeiten vorzuziehen. Und vergessen Sie nicht, auch Sie könnten einmal – gewollt oder ungewollt – verantwortlich für übermässigen Lärm sein.

Leider wird der Lärmproblematik nicht in jedem Fall mit Rücksicht und Toleranz Rechnung getragen. Je nach Situation muss der Lärmbelästigung auch mit rechtlichen Mitteln begegnet werden, dies insbesondere, wenn die Nachtruhe der Bevölkerung massiv gestört wird. Darum soll hier auch auf entsprechende Rechtsgrundlagen verwiesen werden:

- **Zivilgesetzbuch (ZGB)**

Art. 684 des ZGB verbietet schädliche und je nach Situation nicht gerechtfertigte Einwirkungen u. A. in Form von Lärm.

- **Umweltschutzgesetz (USG)**

Art. 60 USG sieht vor, dass Übertretungen gegen Emissionsbegrenzungen und Schallschutzmassnahmen (also auch gegen Lärm) mit Busse bestraft werden.

- **Schall- und Laserverordnung (SLV)**

Art. 5 SLV bestimmt: „Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von den Veranstaltungen erzeugten Immissionen den Stundenpegel von 93 dB nicht übersteigen“.

- **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)**

Gemäss Art. 12 lit. A EGStGB wird mit Busse bestraft, wer durch Unordnung oder Lärm die öffentliche Ruhe stört.

Personen, die sich in diesem Sinne in ihrer Ruhe wirklich beeinträchtigt fühlen, tun gut daran, mit den Lärmverantwortlichen das Gespräch zu suchen. Sollte auf diesem Weg kein Einvernehmen gefunden werden können, kann bei der zuständigen Instanz (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) Anzeige bzw. Klage erhoben werden.

Im Namen Ihrer Nachbarschaft danken wir Ihnen für Ihr Verständnis.

Oberamt des Sensebezirks

Informationen an die Hundehalterinnen und -halter

1. Beanstandungen

Die Oberämter, die Gemeinden und die Kantonspolizei sind regelmässig mit Klagen betreffend streunende Hunde, Verunreinigung des öffentlichen und privaten Raumes sowie Belästigung durch störendes Gebell konfrontiert. Wir verweisen diesbezüglich auf

- das Kant. Gesetz über die Hundehaltung (HHG),
https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/725.3
- das Kant. Reglement über die Hundehaltung (HHR);
https://bdlf.fr.ch/app/de/texts_of_law/725.31
- das Kant. Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), Art. 12.

2. Hundehaltungsbewilligung (Art. 19 HHG / Art. 8 HHR)

- 1 Wer einen Hund der vom Staatsrat bezeichneten 14 Rassen oder aus einer Kreuzung mit mindestens einer dieser Rassen züchten, halten oder einführen will, benötigt eine Bewilligung. Davon ausgenommen ist das vorübergehende Verbringen in das Kantonsgebiet für einen Aufenthalt von höchstens 30 Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Tier an der Leine gehalten wird und einen Maulkorb trägt.
- 2 Wer mehr als vier über ein Jahr alte Hunde halten will, braucht unabhängig von deren Rasse eine Bewilligung.
- 3 Das Gesuch muss mindestens 30 Tage vor der Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 oder der Geburt des Hundes beim Veterinäramt eingereicht werden.

3. Hundehalteverbot (Art. 20 HHG)

- 1 Das Züchten, Halten und Abgeben, das Weitergeben und das Verbringen von Hunden in das Kantonsgebiet sowie der Handel mit Hunden der folgenden Gruppen ist verboten:
 - a) Hunde des Typs Pitbull;
 - b) Hunde aus der Kreuzung mit Hunden des Typs Pitbull;

4. Obligatorische Kennzeichnung (Art. 16 Abs. 1 HHG / Art. 6 Abs. 1 HHR)

Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies muss spätestens 3 Monate nach seiner Geburt geschehen, auf jeden Fall aber bevor er von der Halterin oder vom Halter, bei der oder dem er geboren wurde, weggegeben wird.

Die Hunde werden in der Datenbank AMICUS eingetragen. Die HundehalterInnen sind verpflichtet, jegliche Mutationen (z. B. Neuerwerb, Verkauf, Adressänderung, Tod) innert 2 Wochen wie folgt zu melden:

Datenbank AMICUS:

Änderungen der Personendaten und der Adresse, Abgabe (z. B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z. B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr und Tod Ihres Hundes unter www.amicus.ch - siehe unten Rubrik „lieber Hundehalter“ - oder per Telefon 0848 777 100.

Bei Meldungen per Telefon oder am Schalter werden folgende Angaben benötigt: Name, Vorname, Adresse oder Personen-ID-Nummer der HundehalterInnen und falls vorhanden die Mikrochip-Nummer des Hundes.

Die HundehalterInnen können E-Mailadresse, Telefonnummer, Sprache usw. selbst verwalten.

Weitere Angaben finden Sie auf www.amicus.ch.

Wohnsitzgemeinde:

Erstmalige Hundebesitzer und sämtliche Änderungen der Personendaten und der Adresse.

Oberamt des Sensebezirks

(Tel. 026 305 74 34 / E-Mail: oberamt.sense@fr.ch):
Korrekturen der Steuerrechnung

5. Steuern (Art. 45 ff, Art. 50 HHG / Art. 52 ff, 60, 62 HHR)

Die Haltung eines Hundes ist einer jährlichen kantonalen Steuer von CHF 100.00 sowie einer Verwaltungsgebühr von CHF 5.00 unterstellt. Sofern das Gemeinde-reglement eine Hundesteuer vorsieht, wird diese zusätzlich und zugleich mit der kantonalen Hundesteuer in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von 30 Tagen an den Finanzdienst des Kantons Freiburg zu entrichten. Gleichzeitig mit der Rechnung wird den HundehalterInnen ein Steuernachweis zugestellt.

Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

Jede Hinterziehung der Hundesteuer wird von der Kantons- oder Gemeindebehörde dem Oberamt angezeigt, das über den begangenen Verstoss entscheidet.

6. Steuerbefreiung (Art. 55, 56 und 58 HHR)

Hilfshunde können von der Steuer befreit werden. Wir verweisen diesbezüglich auf Art. 55, 56 und 58 des Kantonalen Reglements über die Hundehaltung (HHR).

7. Haftpflichtversicherung (Art. 39 ff HHG / Art. 50 ff HHR)

Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.

8. Auskünfte

Für weitere sachdienliche Auskünfte bitten wir Sie, die Internet-Seite des Kantonalen Veterinäramtes zu konsultieren: Adresse http://www.fr.ch/saav/de/pub/affaires_veterinaires/hundewesen.htm oder sich direkt mit der Abteilung für Hunde in Verbindung zu setzen (Tel. 026 305 80 60).

Oberamt des Sensebezirks

Sitzungspause des Gemeinderates



Für den Sommer 2020 hat der Gemeinderat seine Sitzungspause wie folgt festgelegt:

06. Juli 2020 bis 23. August 2020

Sämtliche Geschäfte (inklusive Baugesuche) werden daher erst wieder ab dem 24. August 2020 behandelt.

Wir danken für die Kenntnisnahme und für das entgegengebrachte Verständnis.

Der Gemeinderat und
die Gemeindeangestellten
wünschen der ganzen
Bevölkerung schöne
und erholsame
Sommerferien.



MITTEILUNGEN VON DRITTEN

SPITEX Sense – Mütter- und Väterberatung Beratung für Säuglinge und Kleinkinder bis zum 5. Altersjahr

Beratungen in Giffers:

Jeweils am 4. Montag im Monat
im Pfarreiheim, Kirchweg 6
Ab 08.30 Uhr nur auf Voranmeldung

Daten Juli - Dezember 2020:

20. Juli
24. August
28. September
26. Oktober
23. November
21. Dezember (= 3. Montag)

**Telefonische Beratung
und Voranmeldung:**

Montag – Freitag 08.00 - 10.00 Uhr
zusätzlich donnerstags 17.00 - 18.30 Uhr
Tel. 026 419 95 66

Brigitte Gauch-Löffel, Mütterberaterin
brigitte.gauch@spitexsense.ch



Feldschützengesellschaft Giffers-Tentlingen

Obligatorisches Schiessen 300 Meter

Mittwoch, 02.09.2020, 17.30 bis 19.30 Uhr

Eidgenössisches Feldschiessen (im Schiessstand Giffers)

Freitag, 28.08.2020, 17.00 bis 20.00 Uhr
Samstag, 29.08.2020, 13.00 bis 17.30 Uhr



Details folgen per Flyer der Feldschützengesellschaft Giffers-Tentlingen.

Die Gesundheitsligen des Kantons Freiburg



les Lagues de santé
du canton de Fribourg
die Gesundheitsligen
des Kantons Freiburg

Die Gesundheitsligen des Kantons Freiburg erbringen im Auftrag des Kantons sozial-medizinische Unterstützungs- und Präventions-Dienstleistungen für Betroffene und deren Angehörige, ob zuhause oder in den Beratungsstellen in Freiburg, Bulle, Châtel-St-Denis, Estavayer-le-Lac, Düdingen und Murten.



Krebsliga Freiburg

- Professionelle psychosoziale Beratung und Unterstützung für krebskranke Personen und deren Angehörige
- Unterstützung bei der beruflichen Wiedereingliederung (Job-Coaching)
- Information und Prävention
- Krebsregister: Erfassung und Verzeichnung von Daten zu allen Krebsneuerkrankungen im Kanton, statistische Auswertung

026 426 02 90 – info@liquecancer-fr.ch – www.krebsliga-fr.ch



Krebs-Früherkennung Freiburg

- Früherkennungs-Mammografie für alle Frauen ab 50 Jahren
- Früherkennung von Darmkrebs für Frauen und Männer ab 50 Jahren
- Information über Prävention und Früherkennung von Brust- und Darmkrebs

026 425 54 00 – depistage@liquessante-fr.ch – www.krebsliga-fr.ch



Mobiles Palliative Care Team Voltigo

- Spezialisierte Palliative Care
- Begleitung und Unterstützung für Betroffene in schweren Krankheitssituationen
- Schulung von Berufsfachpersonen und freiwilligen Mitarbeitenden

026 426 00 00 – voltigo@liquessante-fr.ch – www.krebsliga-fr.ch



diabetesfreiburg

- Professionelle Beratung und Pflege für Kinder und Erwachsene mit Diabetes
- Behandlung diabetischer Fuss
- Ernährungsberatung
- Materialverkauf
- Schulung von Fachpersonen im Bildungs- und Gesundheitsbereich
- Information und Prävention

026 426 02 80 – info@diabetefribourg.ch – www.diabetesfreiburg.ch



Lungenliga Freiburg

- Professionelle Beratung und Pflege für Menschen mit einer Atemwegserkrankung
- Psychosoziale Beratung und Unterstützung
- Vermietung und Verkauf von Atemtherapiegeräten
- Früherkennung von Tuberkulose und Umgebungsuntersuchungen
- Information und Prävention

026 426 02 70 – info@liguepulmonaire-fr.ch – www.lungenliga-fr.ch



PEPS Freiburg – Prävention und Gesundheitsförderung

- CIPRET: Hilfe beim Rauchstopp, Präventionskampagnen
- Gesundheit im Betrieb: Prävention und Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- Gesundheitsförderung und Prävention von Atemwegserkrankungen, Krebs und Diabetes

026 425 54 10 – info@peps.ch – www.peps-fr.ch



Schnupper-Abo:

Zuerst Schnuppern – dann entscheiden

Bist du dir noch nicht sicher, welches Instrument du gerne lernen möchtest?
Kein Problem! Mit dem Schnupper-Abo der Musikschule Giffers-Tentlingen kannst du dein Wunschinstrument aus unserem Angebot aussuchen.

Wichtige Informationen

- Beginn jederzeit möglich (ausser Schulferien)
- 3 Schnupperlektionen Einzelunterricht à 30 Minuten für CHF 90.00 oder 9 Schnupperlektionen für CHF 240.00 (Jugendliche bis 16 Jahre)
- 3 Schnupperlektionen Einzelunterricht à 30 Minuten für CHF 120.00 oder 9 Schnupperlektionen für CHF 270.00 (Erwachsene)
- **Ein** Instrument bei **einer** Lehrperson, Zeitspanne max. 2 Monate für 3 Lektionen, 1 Semester für 9 Lektionen
- Nach Eingang deiner Anmeldung wird dir nach Möglichkeit eine entsprechende Lehrperson zugeteilt und der **Unterricht beginnt anfangs Semester** (August oder Februar). Für die Terminfindung sind wir auf deine Flexibilität angewiesen.
- Das Abonnement ist nicht übertragbar

Weitere Auskünfte erhältst du Montag und Donnerstag unter der Telefonnummer 026 418 26 26, Gemeindeverwaltung Giffers, Rosmarie Piller oder via E-Mail an gemeinde@giffers.ch. Das komplette Fächerangebot sowie weitere Informationen über die Musikschule Giffers-Tentlingen findest du auf der Webseite www.giffers.ch oder www.tentlingen.ch.

Anmeldung

Für den Schnupperunterricht an der Musikschule Giffers-Tentlingen

- 3 Schnupperlektionen Einzelunterricht à 30 Minuten für
☐ CHF 90.00 (Jugendliche bis 16 Jahre) ☐ CHF 120.00 (Erwachsene)
 9 Schnupperlektionen Einzelunterricht à 30 Minuten für
☐ CHF 240.00 (Jugendliche bis 16 Jahre) ☐ CHF 270.00 (Erwachsene)

Ein Instrument bei **einer** Lehrperson, Zeitspanne max. 2 Monate für 3 Lektionen, 1 Semester für 9 Lektionen.
 Das Abonnement ist nicht übertragbar

Instrumentenwunsch

Lehrerwunsch (fakultativ)

(Eltern)

Vorname

Name

Schüler/in

männlich ☐

weiblich ☐

Geburtsdatum

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

Mobile

E-Mail

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Anmeldung schriftlich an:
 Gemeindeverwaltung Giffers
 Musikschulverwaltung
 z.Hd. Frau R. Piller
 Dorfplatz 15
 1735 Giffers



SO SCHÜTZEN WIR UNS.



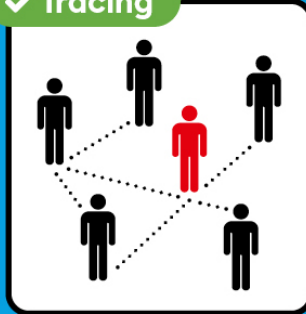
Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

✓ Testen



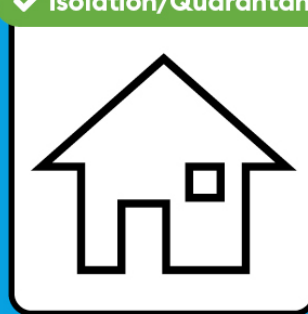
Bei Symptomen sofort
testen lassen und zuhause
bleiben.

✓ Tracing



Zur Rückverfolgung wenn
immer möglich Kontakt-
daten angeben.

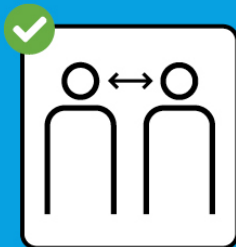
✓ Isolation/Quarantäne



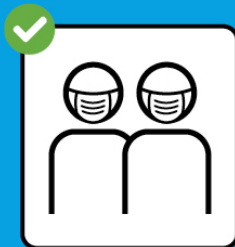
Bei positivem Test:
Isolation.

Bei Kontakt mit positiv
getesteter Person:
Quarantäne.

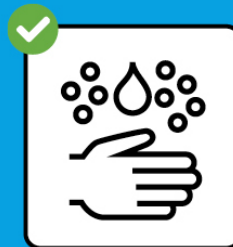
Weiterhin wichtig:



Abstand halten.



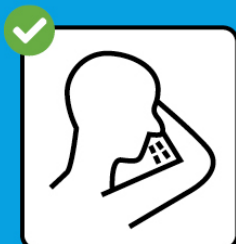
Empfehlung:
Maske tragen, wenn
Abstandhalten
nicht möglich ist.



Gründlich Hände
waschen.



Hände schütteln
vermeiden.



In Taschentuch oder
Armbeuge husten
und niesen.



Nur nach telefoni-
scher Anmeldung in
Arztpraxis oder
Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation